

Einkommensverteilung innerhalb der Bedarfsgemeinschaft

Die Einkommensverteilung erfolgt nach der so genannten „Bedarfsanteilmethode“ gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II.

Schritte:

1. Feststellung des anrechenbaren, also bereinigten Einkommens für jede Person
2. Berechnung der individuellen Bedarfe (BuT-Leistungen werden nach § 9 Abs. 2 Satz 3 2. HS SGB II hier nicht einbezogen.)
3. Minderung des Bedarfes der Kinder um deren Einkommen
 - Ist das Einkommen eines Kindes gedeckt, gehört es nicht mehr zur Bedarfsgemeinschaft der Eltern nach § 9 Abs. 2 Satz 2 SGB II, da es nicht hilfebedürftig ist.
 - Auf eventuell überschüssiges Kindergeld achten! Dieses würde auf das kindergeldberechtigte Elternteil übertragen werden (folgt aus § 11 Abs. 1 Sätze 4,5 SGB II)
4. Feststellen der verbleibenden individuellen Bedarfe und des Gesamtbedarfs der Bedarfsgemeinschaft
5. Feststellung des individuellen prozentualen Bedarfsanteils am Gesamtbedarf (Berechnungsprogramm der Bundesagentur für Arbeit rechnet mit 4 Nachkommastellen)
6. Feststellen des noch übrigen anrechenbaren individuellen Einkommens und Errechnung daraus des Gesamteinkommens
7. Verteilung des Gesamteinkommens (nach 6.) nach dem prozentualen Anteil (nach 5.) auf die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft
8. Ausrechnung der verbleibenden individuellen Bedarfe

Die Schritte 4-7 – also nach Zuordnung des Kindereinkommens)- lassen sich auch durch folgende Formel zusammenfassen, aus der sich der individuelle Anteil jedes Mitgliedes der Bedarfsgemeinschaft am anrechenbaren Gesamteinkommen ergibt:

$$\frac{\text{Individueller Bedarf} \times \text{anrechenbares Gesamteinkommen}}{\text{Gesamtbedarf}}$$